

Wiedereinsetzung der Klöster in die Selbstverwaltung ihrer Güter

Vom 10. März 1803 (Stand 31. Januar 1969)

Die Regierungs-Kommission des Kantons Solothurn
nach Abhörung des § 1 der Vermittlungsurkunde über das helvetische
Schuldenwesen, welcher ausdrücklich vorschreibt, «dass die Güter, die ehe-
mals den Klöstern zugehörten, denselben wieder sollen zurückgegeben
werden, sie mögen denn in dem nämlichen oder in einem andern Kanton
gelegen sein,»

beschliesst:

§ 1

¹ Allen Klöstern, welche im Kanton Solothurn Güter besitzen, ist die ehevo-
rige Selbstverwaltung derselben wieder überlassen.

§ 2* ...

423.71

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.01.1969	keine Angabe	§ 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	31.01.1969	keine Angabe	aufgehoben	-